

sowie im Finanzbericht volkseigener Einzelhandel ausgewiesenen Nettogewinnverwendungen — Abführung an Staatshaushalt und Verwaltung — Pos. 21 und 22, ferner die in den Pos. 22 bis 24 Planbericht und Pos. 26 und 27 Finanzbericht — ausgewiesenen Zuführungen von den Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen sind mit den Finanzierungskonten der Verwaltungen und Hauptverwaltungen abzustimmen.

Die übergeordneten Verwaltungen sind weiterhin für die Übereinstimmung der in den Arbeitskräfteplanabrechnungen „AQH“ vierteljährlich enthaltenen Lohnsumme sowie in der monatlichen „AMEH“ des volkseigenen Einzelhandels mit dem Teil der Lohnfondskontrolle des Planberichtes bzw. Finanzberichtes enthaltenen Lohnsummen verantwortlich.

Ferner sind die Verwaltungen und Ministerien verantwortlich für die Zusammenfassung der Berichte in sämtlichen Positionen und für sämtliche Betriebe.

Die Verwaltungen und Ministerien übergeben die zusammengefaßten Berichte an die in den Erläuterungen zur monatlichen Finanzberichterstattung vorgesehenen Stellen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung faßt zur Einreichung an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, wie folgt zusammen:

für den volkseigenen Großhandel:

ein Planbericht Nahrungsgüter,

ein Planbericht Industriewaren ohne Großhandelskontore (GHK) Textilwaren und GHK Schuhe und Lederwaren,

ein Planbericht Industriewaren GHK Textilwaren und GHK Schuhe und Lederwaren,

Einreichungstermin: 18. Kalendertag des folgenden Monats;

für den volkseigenen Großhandel:

je ein Finanzbericht Industriewaren und Nahrungsgüter,

Einreichungstermin: 20. Kalendertag des folgenden Monats.²

2. Die vierteljährliche Finanzberichterstattung

Folgende Berichte sind einzureichen:

H 4 — Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds und Aufgliederung des übrigen Ergebnisses mit Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz,

ferner der Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung an die übergeordnete Verwaltung,

H 5 — Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern Großhandel nur von den Verwaltungen bzw.

H 5 — Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern Einzelhandel nur von den Verwaltungen.

Die vierteljährliche Arbeitskräfteabrechnung (Arbeitskräftemeldung Quartal Handel) „AQH“ ist dem Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, von den Verwaltungen ebenfalls

einzureichen. Die Einreichung der vierteljährlichen Finanzberichterstattung wird wie folgt vorgenommen:

von den Betrieben je eine Ausfertigung an die zuständige Verwaltung,

von den Verwaltungen je eine Ausfertigung an das Fachministerium,

an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, und

an die Zentrale der Deutschen Notenbank ohne H 4,

von den Fachministerien je eine Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen und

an die Zentrale der Deutschen Notenbank ohne H 4.

Für das Ministerium für Handel und Versorgung gilt für die Zusammenfassung die gleiche Regelung wie unter „monatlicher Finanzberichterstattung“ gesagt.

Zu beachten ist dabei, daß der Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung von den zusammenfassenden Einheiten brutto zusammengestellt wird. Eine Saldierung bzw. Feststellung der Unter- oder Überdeckung wird bei der Zusammenfassung nicht vorgenommen.

3. Der halbjährliche Kontrollbericht

Für die Abschlüsse zum 30. Juni und 31. Dezember 1955 wird der Kontrollbericht eingereicht. Er umfaßt außer den Formularen zur vierteljährlichen Finanzberichterstattung folgende Kontrollblätter:

H1 — Bilanz,

H2 — Kosten- und Ergebnisrechnung,

dazu zum 31. Dezember 1955

H 6 — Nachweis über Entwicklung des Umlaufmittel- und Grundmittelfonds.

Die Einreichung von den Betrieben erfolgt in je einfacher Ausfertigung

an die übergeordnete Verwaltung,

an die örtlich zuständige Filiale der Deutschen Notenbank und

an die Unterabteilung Abgaben;

von den Verwaltungen in zweifacher Ausfertigung

an das für sie zuständige Ministerium,

in je einfacher Ausfertigung

an die Zentrale der Deutschen Notenbank bzw. an die Niederlassung der Deutschen Notenbank am Sitz der Verwaltung.

Die Bezirksverwaltungen reichen an die Bezirksverwaltung der Deutschen Notenbank,

an die für den Sitz der Verwaltung örtlich zuständige Unterabteilung Abgaben,

an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft (vom volkseigenen Einzelhandel nur die Berichte der Verwaltungen der zentralgeleiteten Betriebe),